

N I E D E R S C H R I F T

Gremium: Landkreis Dachau
Kreisausschuss

Sitzung am: Donnerstag, den 18.07.2013

Sitzungsort: Landratsamt Dachau

Sitzungsraum: Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 10:44 Uhr

Sitzungsende: 12:10 Uhr

Status: Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. MVV-Gemeinschaftstarif;
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion (Kreisträtin Klaffki) vom 11.03.2013 zum MVV-Tarifsystem
- . Verlängerung der MVV-Omnibuslinie 172 von Feldmoching (S/U) nach Dachau (S);
keine Kostenbeteiligung der Großen Kreisstadt Dachau und der Gemeinde Karlsfeld
2. Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP);
Stellungnahme des Landkreises Dachau im Rahmen einer erneuten Anhörung zu den Änderungen des LEP-Entwurfs (LEP-E) nach Zustimmung des Bayerischen Landtages (Stand 20.06.2013)
3. Erstellung der Klimaschutzbilanz für den Landkreis Dachau;
Sachstand
4. Klimaschutzteilkonzept Verkehr;
Sachstand
5. Übernahme der Kosten für Trichinenuntersuchungen für das durch Jagdausübung im Landkreis Dachau erlegte Schwarzwald;
Antrag von Kreisrat Hans Peter Posch (FDP) vom 29.05.2013
6. Vollzug des Kreishaushalts 2013;
Finanzbericht zum 31.05.2013
7. Satzung über die Seniorenvertretung für den Landkreis Dachau

Tagesordnungspunkt 1

**MVV-Gemeinschaftstarif;
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion (Kreisträtin Klaffki) vom 11.03.2013 zum
MVV-Tarifsystem**

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Herr Landrat Hansjörg Christmann als Vertreter des Landkreises Dachau in der MVV-Gesellschafterversammlung wird beauftragt, sich für das Einführen einer innovativen Tarifstruktur mit einem modernen elektronischen Vertriebssystem einzusetzen.
3. Anschließend ist darüber von der Verwaltung ein Sachstandsbericht im Kreisausschuss des Landkreises Dachau abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt

**Verlängerung der MVV-Omnibuslinie 172 von Feldmoching (S/U) nach Dachau (S);
keine Kostenbeteiligung der Großen Kreisstadt Dachau und der Gemeinde Karlsfeld**

Der **Vorsitzende** erinnert an die umfassende Diskussion vor der Beschlussfassung des Kreisausschusses im Frühjahr 2013. In dem Beschluss sei aufgenommen worden, dass eine Kostenbeteiligung der Großen Kreisstadt Dachau und der Gemeinde Karlsfeld für den probeweisen Betrieb erwartet werde. Aktuell haben sowohl der Stadtrat Dachau als auch der Gemeinderat Karlsfeld dies abgelehnt, wengleich sie die ÖPNV-Verbesserung nachhaltig begrüßen und eine Verlängerung der Linie durchsetzen wollen. Er schlägt dennoch vor, im Nachgang zu den ratifizierten Leitlinien beim Bürgerbeteiligungsprojekt „Dorf und Metropole“ das weit fortgeschrittene ÖPNV-Vorhaben umzusetzen. Wegen der erheblichen finanziellen Belastungen für den Kreishaushalt und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Höhe des Hebesatzes für die Kreisumlage wolle man im Herbst d. J. die ÖPNV-Finanzierung grundsätzlich thematisieren und ggf. generell neu aus-

richten. Auf Nachfrage stellt er fest, mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise bestehe Einverständnis.

Tagesordnungspunkt 2

**Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP);
Stellungnahme des Landkreises Dachau im Rahmen einer erneuten Anhörung zu den Änderungen des LEP-Entwurfs (LEP-E) nach Zustimmung des Bayerischen Landtages (Stand 20.06.2013)**

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlüsse aus den einzelnen Kapiteln als Stellungnahme des Landkreises Dachau im erneuten Anhörungsverfahren dem STMWIVT zuzuleiten.
2. Die Verwaltung wird zudem ermächtigt, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mitzuteilen, dass der Landkreis Dachau darüberhinaus ergänzend alle Einwände aus der Stellungnahme vom 21.09.2012 und 09.01.2013 vollumfänglich aufrecht erhält, sofern diese vom Landtag nicht berücksichtigt worden sind.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 3

**Erstellung der Klimaschutzbilanz für den Landkreis Dachau;
Sachstand**

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme von der Berichterstattung fest.

Tagesordnungspunkt 4

**Klimaschutzteilkonzept Verkehr;
Sachstand**

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme von der Berichterstattung fest.

Tagesordnungspunkt 5

**Übernahme der Kosten für Trichinenuntersuchungen für das durch Jagd-
ausübung im Landkreis Dachau erlegte Schwarzwald;
Antrag von Kreisrat Hans Peter Posch (FDP) vom 29.05.2013**

Beschluss:

Der Antrag von Kreisrat Hans Peter Posch (FDP) vom 29.05.2013 wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 6

**Vollzug des Kreishaushalts 2013;
Finanzbericht zum 31.05.2013**

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme von der Berichterstattung fest.

Tagesordnungspunkt 7

Satzung über die Seniorenvertretung für den Landkreis Dachau

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag:
Der Kreistag beschließt die Satzung über die Seniorenvertretung für den Landkreis Dachau in der nachstehenden Fassung neu.

Landratsamt Dachau

S a t z u n g auf Grund Art. 17 LKrO

über die

„Seniorenvertretung für den Landkreis Dachau“

vom 16.11.1990

geändert durch Satzung über die Änderung der Satzung
über die Seniorenvertretung für den Landkreis Dachau

vom 25.04.1997

zuletzt neu gefasst durch Beschluss des Kreistages vom

§ 1

Aufgaben der Seniorenvertretung

- (1) Im Landkreis Dachau besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises eine Seniorenvertretung, die sich aus der Delegiertenversammlung und dem Seniorenbeirat zusammensetzt.
Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (2) Die Delegiertenversammlung stellt die Verbindung zwischen den älteren Einwohner/innen und dem Seniorenbeirat dar. Durch sie werden Informationen und Anregungen an den Seniorenbeirat herangetragen. Durch die Delegierten werden Informationen des Seniorenbeirates an die älteren Einwohner/innen weitergegeben. Die direkte Kontaktaufnahme von älteren Einwohner/innen zum Seniorenbeirat bleibt davon unberührt.
Die Delegierten aus den einzelnen Landkreisbereichen sind zu einer engen

Zusammenarbeit mit den in ihrem Bereich vorhandenen Einrichtungen der Altenpflege verpflichtet.

- (3) Die Delegiertenversammlung wird mind. einmal jährlich durch den Seniorenbeirat unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
Die Delegiertenversammlung kann Empfehlungen an den Seniorenbeirat richten, über die dieser zu entscheiden hat.
- (4) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung wählen aus ihrer Mitte den Seniorenbeirat. Der Landkreisvertreter im Seniorenbeirat wird benannt.
- (5) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, gegenüber der Kreisverwaltung des Landkreises Dachau die Interessen der älteren Einwohner/innen durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen.

Darüber hinaus steht es dem Seniorenbeirat frei, die Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden zu pflegen, an die Gemeinden mit Anliegen heranzutreten, eigene Veranstaltungen zu seniorenrelevanten Themen zu organisieren, Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen zu besuchen und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, wobei die im Haushalt bereitgestellten Mittel nicht überschritten werden dürfen.

- (6) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
- (7) Soweit Belange älterer Menschen betroffen sind, erhält der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages. Über ein Vortragsrecht der/des Vorsitzenden des Seniorenbeirats in diesen Gremien entscheiden diese im Einzelnen.
- (8) Der Seniorenbeirat entsendet in die LandesSeniorenVertretung Bayern e.V. die/den Vorsitzende/n, in Vertretung die/den 2. oder 3. Vorsitzende/n des Seniorenbeirats sowie zwei weitere Mitglieder des Seniorenbeirats als Delegierte. Die Entsendung der zwei Seniorenbeiratsmitglieder und deren Stellvertreter als Delegierte dorthin entscheidet der Seniorenbeirat in einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten.
- (9) Die Delegierten können ehrenamtlich in der Landesseniorenvertretung mitarbeiten, erhalten jedoch von Seiten des Landkreises Dachau dafür keine Aufwandsentschädigung.

§ 2

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirats beträgt 4 Jahre, soweit nicht ein Fall des § 2 Abs. 5 vorliegt. *)
- (2) Die Amtszeit der Delegiertenversammlung beträgt auch 4 Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die des Seniorenbeirats mit der Annahme seiner Wahl. Der Seniorenbeirat tritt spätestens 4 Wochen nach seiner Wahl zu einer 1. Sitzung zusammen.
- (3) Für ein ausscheidendes Mitglied der Delegiertenversammlung rückt ein Vertreter der entsendenden Gruppierung nach.
- (4) Für ein ausscheidendes Mitglied des Seniorenbeirates rückt ein Ersatzmitglied der jeweiligen Gruppierung in der Reihenfolge der Ersatzleute (§ 9 Abs. 7) nach.
- (5) Vor Ablauf seiner Amtszeit ruft der Seniorenbeirat zur Neubenennung von Delegierten zur Delegiertenversammlung auf.
- (6) Wenn die Neukonstitution nicht rechtzeitig erfolgen kann, führt der Seniorenbeirat nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte kommissarisch bis zu 6 Monaten weiter.

§ 3

Besetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 16 Mitgliedern.
Mit insges. 10 Beiräten/innen sind vertreten:
Die stationären Einrichtungen der Altenpflege, die Altenclubs, der Bayer. Landessportverband, der Verein der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner Deutschlands, die/der Vorsitzende kommunaler Seniorenbeiräte, die/der Seniorenbeauftragte der Landkreismunicipalitäten und die nach § 7 Abs. 3 aufgenommenen Mitglieder der Delegiertenversammlung.
Mit 3 Beiräten/innen sind vertreten:
Die Parteien und Wählergruppen des Kreistages.
Mit 2 Beiräten/innen sind vertreten:
Die freien Wohlfahrtsverbände.
Mit 1 Beirat/Beirätin sind vertreten:
Der Landkreis Dachau.
Die Verbandsvertreter/innen und der/die Vertreter/in des Landkreises sind nicht an eine Altersgrenze gebunden. In der Delegiertenversammlung und im Seniorenbeirat haben sie kein Stimmrecht.

- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte **in einfacher und geheimer Wahl** den/die Vorsitzende/n und **zwei** Stellvertreter/in.

§ 4

Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Delegiertenversammlung und Seniorenbeirat beschließen eine Geschäftsordnung für ihren jeweiligen Aufgabenbereich.

Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet der/die Vorsitzende die Sitzung und verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Seniorenbeirates.

- (2) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.
- (4) Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden von der/dem Vorsitzenden dem Landkreis Dachau oder in Gemeindeangelegenheiten der zuständigen Gemeinde zugeleitet.
Der Landkreis Dachau ist gehalten, die Beschlüsse zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

§ 5

Vertretung des Seniorenbeirates

Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse.

§ 6

Entschädigung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat angemessen auszustatten. Die hierfür notwendigen Mittel sind vom Landkreis Dachau bereit zu stellen.
- (2) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten ihre Sachkosten erstattet. Daneben erhalten sie Sitzungsgelder nach den jeweils im Landkreis Dachau geltenden Bestimmungen und Sätzen.

§ 7

Benennungsverfahren der Delegierten

- (1) Berechtigt, Delegierte in die Delegiertenversammlung zu entsenden, sind:
 - die im Landkreis Dachau tätigen Altenclubs je einen,
 - die stationären Einrichtungen der Altenpflege im Landkreis Dachau je einen,
 - im Landkreis Dachau tätigen Wohlfahrtsverbände je einen,
 - der Bayer. Landessportverband (BLSV) je einen,
 - der Verein der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner Deutschlands (VdK) je einen,
 - der Landkreis Dachau einen,
 - die im Kreistag vertretenden Parteien und Wählergruppen 10
 - die/der Vorsitzende von kommunalen Seniorenbeiräte je einen
 - die/der Seniorenbeauftragte der Landkreismunicipalitäten je einen
- (2) Als Altenclub gelten Zusammenschlüsse von mind. 15 Personen über 60 Jahre, die sich regelmäßig, jedoch mind. 1 x monatlich treffen und einem Wohlfahrtsverband oder ähnlichen Gruppierungen angeschlossen sind.
- (3) Über die Teilnahme weiterer Personen und Organisationen entscheidet der Seniorenbeirat.
- (4) Für jede/n Delegierte/n soll ein/e Vertreter/in benannt werden.
- (5) Die Delegiertenversammlung besteht aus max. 60 Mitgliedern.

§ 8

Benennbarkeit

Als Delegierte/n in der Delegiertenversammlung kann benannt werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet und seinen Hauptwohnsitz im Landkreis Dachau hat. Ausgenommen von diesem Erfordernis sind die Delegierten der Wohlfahrtsverbände und des Landkreises Dachau sowie die [Seniorenbeauftragten der Gemeinden](#).

§ 9

Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Der Landkreis Dachau stellt Wahlleiter/in und Schriftführer/in für die Wahl des Seniorenbeirates.
- (2) Die Delegierten der stationären Einrichtungen der Altenpflege und der Altenclubs sowie des Bayer. Landessportverbandes, des Vereins der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Rentner Deutschlands, [die/der Vorsitzende kommunaler Seniorenbeiräte](#), [die/der Seniorenbeauftragte der Landkreismunicipalitäten](#) sowie die nach § 7 Abs. 3 aufgenommenen Mitglieder der Delegiertenversammlung benennen insgesamt mind. 15 Kandidaten/innen aus ihrer Mitte.
Die Delegierten der Parteien und Wählergruppen stellen sich insgesamt zur Wahl.
Die Vertreter/innen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege stellen sich ebenfalls insgesamt zur Wahl.
- (3) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlleiter. Die Wahl ist geheim.
- (4) Jede/r Delegierte hat max. 15 Stimmen. Er kann einem Kandidaten nicht mehr als eine Stimme geben. Davon entfallen auf die Gruppe der Delegierten der Altenclubs und Altenheime, des Bayer. Landessportverbandes, des Vereins der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Rentner Deutschlands, [die/der Vorsitzende kommunaler Seniorenbeiräte](#), [die/der Seniorenbeauftragte der Landkreismunicipalitäten](#) und der nach § 7 Abs. 3 aufgenommenen Mitglieder der Delegiertenversammlung insgesamt max. 10 Stimmen, auf die Gruppe der Partei- und Wählergruppenvertreter/innen höchstens 3 Stimmen und auf die Vertreter/innen der Trägervertreter/innen höchstens 2 Stimmen.
- (5) Die Delegiertenversammlung wählt den Seniorenbeirat in drei Wahlgängen aus den jeweiligen Gruppierungen.
- (6) Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (7) Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge des Absatzes 6 Ersatzleute der Gewählten. **Auch hier entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Der Losentscheid wird unmittelbar nach der Wahl durchgeführt.**
- (8) Kann innerhalb einer Gruppierung im ersten Wahlgang die zur Bildung des Seniorenbeirates und der Stellvertreter erforderliche Personenzahl nicht erreicht werden, wird die Wahl für die fehlenden Personen wiederholt.
- (9) Der Wahlleiter ermittelt im Anschluss an die Wahl das Wahlergebnis und stellt es fest.
- (10) Das Wahlergebnis wird vom Landkreis Dachau öffentlich bekanntgeben.
- (11) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die ganz durchgestrichen oder durchgerissen sind;
 2. die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind;
 3. die außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung des Gewählten noch Zusätze erhalten.
- (12) Ungültig ist die Stimmabgabe
1. wenn und insoweit der Wille des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist;
 2. wenn der Wähler einem Bewerber mehr als eine Stimme gibt.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dachau bewirkt.

§ 11

Übergangsbestimmung

Die Vorschriften dieser Satzung finden außer § 3 und § 7 auf die bereits gewählte Seniorenvertretung ihre Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dachau,

gezeichnet

Hansjörg Christmann
Landrat

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

***) Protokollergänzung:**

§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Seniorenvertretung für den Landkreis Dachau muss richtig lauten:
Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirats beträgt 4 Jahre, soweit nicht ein Fall des § 2 Abs. 6 vorliegt.

Der **Vorsitzende** dankt der Presse für die Teilnahme, schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 11:50 Uhr und leitet in den nicht öffentlichen Teil über.

Vorsitzender

Hansjörg Christmann
Landrat



Schriftführerin

Andrea Hartl
Verwaltungsfachangestellte

